

**25. Sächsischer Ärztetag/ 52. (konstituierende) Tagung der Kammerversammlung
am 12./13. Juni 2015**

Beschlussvorlage Nr. 6

**Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen
für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern**

Vom

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. November 2014 (ÄBS S. 500) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. Juni 2015 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Juni 2014 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2014, S. 282), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Sollte bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art die nach dieser Ordnung gezahlte pauschalierte Aufwandsentschädigung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Kammer diese Umsatzsteuer auf Antrag und gegen Nachweis erstatten. Satz 1 gilt für ab dem 1. Januar 2013 entstandene Verbindlichkeiten.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Dresden, 12. Juni 2015

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 12. Juni 2015

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident